



---

Medienmitteilung – Communiqué aux médias – Comunicato per la stampa – Media release

---

Bern, den 30. April 2010

## **PLATZIERUNG VON WERBUNG UND INSERATEN IN PRINTMEDIEN – SANKTIONSVORFAHREN GEGEN PUBLIGROUPE**

**B-2977/2007: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen Publigroupe SA und Mitbeteiligte gegen Wettbewerbskommission (WEKO) betreffend Entschädigung für die Vermittlung von Inseraten in Printmedien (direkte Sanktion nach Kartellgesetz)**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 27. April 2010 die Beschwerde der Publigroupe SA und Mitbeteiligte gegen die Verfügung der WEKO vom 5. März 2007 abgewiesen. In dieser Verfügung war der Publigroupe SA eine kartellgesetzliche Sanktion von 2,5 Millionen Franken auferlegt worden. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet die Publigroupe SA auf dem relevanten Markt für die Vermittlung und den Verkauf von Inserate- und Werberaum in Printmedien in der Schweiz als beherrschend, bejaht den vorgeworfenen Missbrauch und bestätigt die verfügte Sanktion. Das Urteil kann an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Die WEKO eröffnete am 6. November 2002 eine Untersuchung zur Frage, ob Publigroupe ihre allenfalls marktbeherrschende Stellung missbrauche, indem sie gewisse im Markt tätige Inseratevermittler im Sinne von Art. 7 des Kartellgesetzes (KG) benachteilige oder in der Ausübung oder der Aufnahme des Wettbewerbs hindere. Mit Verfügung vom 5. März 2007 hielt die WEKO fest, Publigroupe nehme auf dem Markt für die Vermittlung von Werbung und Inseraten in Printmedien eine marktbeherrschende Stellung ein. Mehrere Kriterien in den Richtlinien, von denen Publigroupe die Entrichtung einer Entschädigung abhängig gemacht habe, seien kartellrechtlich nicht zulässig. Dadurch seien unabhängige Vermittler in unzulässiger Weise diskriminiert worden. Für dieses Verhalten wurde Publigroupe zur Bezahlung eines Sanktionsbetrags in der Höhe von 2,5 Millionen Franken verpflichtet.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt sowohl die vorinstanzliche Abgrenzung des relevanten Markts als auch die vorinstanzliche Beurteilung der marktbeherrschenden Stellung. Es teilt zudem die Auffassung der Vorinstanz, dass gewisse Vermittler durch ungerechtfertigte Kommissionierungsvoraussetzungen diskriminiert worden sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat deshalb die verfügte Sanktion als rechtmässig erachtet.

### **Das Bundesverwaltungsgericht**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In bestimmten Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht letztinstanzlich entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht in Lausanne und Luzern angefochten werden. Das Bundesverwaltungsgericht, mit seinen Standorten Bern und Zollikofen bzw. ab 2012 St. Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Mit rund 70 Richterinnen und Richtern sowie 300 Mitarbeitenden ist das Bundesverwaltungsgericht das grösste Gericht der Schweiz.

### Weitere Auskünfte

Andrea Arcidiacono, Medienverantwortlicher, Schwarztorstrasse 59, Postfach, 3000 Bern,  
Tel: 058 705 29 86; Mobil: 079 619 04 83, [andrea.arcidiacono@bvger.admin.ch](mailto:andrea.arcidiacono@bvger.admin.ch)